

# Beglaubigte Abschrift

URNr. 2031/1980

810852

Erzgeg. mit	Beil.
Amtsgericht Augsburg	
Grundbuchamt	
13.1.81 EL 00826	
URNr. 20	Min. Tgb.

*J. G. G.*

## Begründung von Wohnungs- und Teileigentum

Heute, den vierzehnten November  
neunzehnhundertundachtzig  
- 14. November 1980 -  
erschien vor mir,

Dr. Alfred K ö B l e r,  
Notar mit dem Amtssitz in Augsburg, in der Amts-  
stellein Augsburg, Maximilianstraße 14/V:

Herr Rainer Louis S e e b e r g e r,  
Diplom-Betriebswirt,  
wohnhaf in Augsburg, Karolinenstraße 21,  
nach Angabe unverheiratet,  
persönlich bekannt.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich  
seinen vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß nach  
Grundbucheinsicht was folgt:

1. 01. 1911

I. Begründung von Wohnungseigentum

§ 1 Grundbuch- und Sachstand

Im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Oberhausen ist nachstehender Grundbesitz vorgetragen:

- 1) Flst.Nr. 136/4 An der Donauwörther Straße, Weg  
zu 47 qm
- Flst.Nr. 136/2 Donauwörther Straße 89,91,  
2 Wohnhäuser, Hofraum  
zu 1256 qm,

vorgetragen in Band 88 Blatt 259o.

1/1

- 2) Flst.Nr. 136/6 An der Donauwörther Straße, Weg  
zu 69 qm
- Flst.Nr. 199/1 An der Donauwörther Straße, Weg  
zu 158 qm
- Flst.Nr. 199/2 An der Donauwörther Straße,  
Hofraum zu 8 qm
- Flst.Nr. 199/3 An der Donauwörther Straße,  
Hofraum zu 165 qm
- Flst.Nr. 139/3 An der Donauwörther Straße 85,  
87, 2 Wohnhäuser,  
Hofraum zu 539 qm,

vorgetragen in Band 126 Blatt 3678

- 3) Flst.Nr. 199/4 An der Zimmermannstraße, Weg  
zu 142 qm
- Flst.Nr. 199/5 An der Zimmermannstraße,

§

	Hofraum zu	139 qm
Flst.Nr. 199	Donauwörther Straße	_____
	81, 83, 2 Wohnhäuser,	
	Hofraum zu	534 qm
		_____

vorgetragen in Band 126 Blatt 3677.

Der vorbezeichnete Grundbesitz wurde von Herrn Seeberger erworben.

Der grundbuchamtliche Vollzug steht noch aus.

In Abt. II lastet an dem in Band 126 Blatt 3678 vorgetragenen Grundbesitz ein Geh- und Fahrrecht für den jeweiligen Eigentümer des Flst.Nr. 136/2. Dieses Geh- und Fahrrecht bleibt bestehen.

Die derzeit am Vertragsbesitz eingetragenen Belastungen in Abt. III kommen zur Löschung.

## § 2 Vereinigung

Herr Seeberger - nachstehend "Eigentümer" genannt - bewilligt und

b e a n t r a g t

die vorbezeichneten Grundstücke der Gemarkung Oberhausen Flst.Nr. 136/4, Flst.Nr. 136/2, Flst.Nr. 136/6, Flst.Nr. 199/1, Flst.Nr. 199/2, Flst.Nr. 199/3, Flst.Nr. 139/3, Flst.Nr. 199/4, Flst.Nr. 199/5 und Flst.Nr. 199 gemäß § 890 Abs. 1 BGB zu einem Grundstück zu vereinigen und die Eintragung der Vereinigung im Grundbuch.

*Vereinigung*  
*A.*

§ 3 Teilung

Auf dem vorbezeichneten Grundbesitz errichtet der Eigentümer eine Eigentumswohnanlage mit 56 Eigentumswohnungen und 15 oberirdischen Garagen.

Der Eigentümer teilt hiermit das Eigentum an dem vorbezeichneten Grundbesitz gemäß § 8 WEG in der Weise in Miteigentumsanteile auf, daß mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung oder an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen in der zu errichtenden Wohnanlage verbunden ist.

Auf den dieser Urkunde beigelegten Aufteilungsplan wird nachfolgend Bezug genommen.

Die Abgeschlossenheitsbescheinigung der Baubehörde gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG liegt vor.

Die Aufteilung wird wie folgt durchgeführt:

Donauwörther Straße 81

- 1.) Miteigentumsanteil von 203/10.000 ✓ 210/6352  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (1) im Haus Nr. 81 im Erd-  
geschoß links, bestehend aus:  
4 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC,  
sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 63,78 qm.
- 2.) Miteigentumsanteil von 172,5/10.000 ✓ 211/6353  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (2) im Haus Nr. 81 im Erd-  
geschoß rechts, bestehend aus:  
3 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC,  
sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 54,15 qm.
- 3.) Miteigentumsanteil von 203/10.000 ✓ 211/6354  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (3) im Haus Nr. 81 im 1. Ober-  
geschoß links, bestehend aus:  
4 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC,  
sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 63,78 qm.
- 4.) Miteigentumsanteil von 178,5/10.000 ✓ 211/6355  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (4) im Haus Nr. 81 im 1. Ober-  
geschoß links, bestehend aus:  
3 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum, 1 Balkon und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 56 qm.

211/6356

5.) Miteigentumsanteil von 203/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (5) im Haus Nr. 81 im 2. Ober-  
geschoß links, bestehend aus:  
4 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC,  
sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 63,78 qm.

211/6357

6.) Miteigentumsanteil von 178,5/10.000 ✓  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (6) im Haus Nr. 81 im 2. Ober-  
geschoß rechts, bestehend aus:  
3 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum, 1 Balkon und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 56 qm.

211/6358

7.) Miteigentumsanteil von 203/10.000 ✓  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (7) im Haus Nr. 81 im 3. Ober-  
geschoß links, bestehend aus:  
4 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller- und  
Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 63,78 qm.

211/6359

8.) Miteigentumsanteil von 178,5/10.000 ✓  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (8) im Haus Nr. 81 im 3. Ober-  
geschoß rechts, bestehend aus:  
3 Zimmer, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum, 1 Balkon und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 56 qm.

703 ✓

Donauwörther Straße 83

9.) Miteigentumsanteil von 178,5/10.000 ✓ 211/6360  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (9) im Haus Nr.83 im Erdge-  
schoß links, bestehend aus:  
3 Zimmern, Küche, Bad und WC,  
sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 56 qm.

10.) Miteigentumsanteil von 158,5/10.000 ✓ 211/6361  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (10) im Haus Nr. 83 im Erdge-  
schoß rechts, bestehend aus:  
3 Zimmern mit Kochnische, Bad und WC,  
sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 49,79 qm.

11.) Miteigentumsanteil von 178,5/10.000 ✓ 211/6362  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (11) im Haus Nr. 83 im 1. Ober-  
geschoß links, bestehend aus:  
3 Zimmern, Küche, Bad und WC, 1 Balkon,  
sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 56 qm.

12.) Miteigentumsanteil von 158,5/10.000 ✓ 211/6363  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (12) im Haus Nr. 83 im 1. Ober-  
geschoß rechts, bestehend aus:  
3 Zimmern mit Kochnische, Bad und WC,  
sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 49,79 qm.

034

211/6364

13.) Miteigentumsanteil von 178,5/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. 13 im Haus Nr. 83 im 2. Ober-  
geschoß links, bestehend aus:  
3 Zimmern, Küche, Bad und WC,  
sowie 1 Vorraum, 1 Balkon und dem dazuge-  
hörigen Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 56 qm.

211/6365

14.) Miteigentumsanteil von 158,5/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. 14 im Haus Nr. 83 im 2. Ober-  
geschoß rechts, bestehend aus:  
3 Zimmern mit Kochnische, Bad und WC,  
sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen  
Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 49,79 qm.

211/6366

15.) Miteigentumsanteil von 178,5/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. 15 im Haus Nr. 83 im 3. Ober-  
geschoß links, bestehend aus:  
3 Zimmern, Küche, Bad und WC,  
sowie 1 Vorraum, 1 Balkon und dem dazuge-  
hörigen Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 56 qm.

211/6367

16.) Miteigentumsanteil von 158,5/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. 16 im Haus Nr. 83 im 3. Ober-  
geschoß rechts, bestehend aus:  
3 Zimmern mit Kochnische, Bad und WC,  
sowie 1 Vorraum, und dem dazugehörigen  
Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 49,79 qm.

674 ✓

Donauwörther Straße 85

17.) Miteigentumsanteil von 206/10.000 *211/6368*  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (17) im Haus Nr. 85 im Erd-  
geschoß links, bestehend aus:  
4 Zimmern, Küche, Bad und WC,  
sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 64,65 qm.

18.) Miteigentumsanteil von 170/10.000 *211/6369*  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (18) im Haus Nr. 85 im Erd-  
geschoß rechts, bestehend aus:  
3 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC,  
sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 53,41 qm.

19.) Miteigentumsanteil von 206/10.000 *211/6370*  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (19) im Haus Nr. 85 im 1. Ober-  
geschoß links, bestehend aus:  
4 Zimmern, Küche, Bad und WC,  
sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 64,65 qm.

20.) Miteigentumsanteil von 175/10.000 *211/6371*  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (20) im Haus Nr. 85 im 1. Ober-  
geschoß rechts, bestehend aus:  
3 Zimmern, Kochnische, Bad und WC, 1 Balkon,  
sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 55 qm.

211/6372

21.) Miteigentumsanteil von 206/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. 21 im Haus Nr. 85 im 2.  
Obergeschoß links, bestehend aus:  
4 Zimmern, Küche, Bad und WC,  
1 Vorraum, und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 64,65 qm.

211/6373

22.) Miteigentumsanteil von 175/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. 22 im Haus Nr. 85 im 2.  
Obergeschoß rechts, bestehend aus:  
3 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC, 1 Balkon,  
1. Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 55 qm.

211/6374

23.) Miteigentumsanteil von 206/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. 23 im Haus Nr. 85 im 3.  
Obergeschoß links, bestehend aus:  
4 Zimmern, Küche, Bad und WC,  
1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller- und  
Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 64,65 qm.

211/6375

24.) Miteigentumsanteil von 175/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. 24 im Haus Nr. 85 im 3.  
Obergeschoß rechts, bestehend aus:  
3 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum, 1 Balkon und dem dazugehörigen  
Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 55 qm.

Donauwörther Straße 87

- 25.) Miteigentumsanteil von 159/10.000 ✓ 211/6376  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (25) im Haus Nr. 87 im Erd-  
geschoß links, bestehend aus:  
2 Zimmern mit Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum, und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 50,46 qm.
- 26.) Miteigentumsanteil von 99/10.000 211/6377 ✓  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (26) im Haus Nr. 87 im Erd-  
geschoß Mitte, bestehend aus:  
1 Zimmer, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 27,20 qm.
- 27.) Miteigentumsanteil von 130,4/10.000 211/6378 ✓  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (27) im Haus Nr. 87 im Erd-  
geschoß rechts, bestehend aus:  
2 Zimmern mit Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 42,43 qm.
- 28.) Miteigentumsanteil von 159/10.000 211/6379 ✓  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (28) im Haus Nr. 87 im 1.  
Obergeschoß links, bestehend aus:  
2 Zimmern mit Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 50,46 qm.

211/6380

29.) Miteigentumsanteil von 99/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (29) im Haus Nr. 87 im 1.  
Obergeschoß Mitte, bestehend aus:  
1 Zimmer, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum, 1 Balkon, sowie dem dazugehörigen  
Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 28,79 qm.

211/6381

30.) Miteigentumsanteil von 136,8/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (30) im Haus Nr. 87 im 1.  
Obergeschoß rechts, bestehend aus:  
2 Zimmern mit Kochnische, Bad und WC, 1 Balkon,  
1 Vorraum, und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 43,03 qm.

211/6382

31.) Miteigentumsanteil von 159/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (31) im Haus Nr. 87 im 2.  
Obergeschoß links, bestehend aus:  
2 Zimmern mit Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 50,46 qm.

211/6383

32.) Miteigentumsanteil von 99/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (32) im Haus Nr. 87 im 2.  
Obergeschoß Mitte, bestehend aus:  
1 Zimmer, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum, 1 Balkon, und dem dazugehörigen  
Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 28,79 qm.

- 33.) Miteigentumsanteil von 136,8/10.000 ✓ 211/6384  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (33) im Haus Nr. 87 im 2.  
Obergeschoß rechts, bestehend aus:  
2 Zimmern mit Kochnische, Bad und WC, 1 Balkon,  
1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller- und  
Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 43,03 qm.
- 34.) Miteigentumsanteil von 159/10.000 ✓ 211/6385  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (34) im Haus Nr. 87 im 3.  
Obergeschoß links, bestehend aus:  
2 Zimmern mit Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum, und dem dazugehörigen Keller- und  
Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 50,46 qm.
- 35.) Miteigentumsanteil von 99/10.000 ✓ 211/6386  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (35) im Haus Nr. 87 im 3.  
Obergeschoß Mitte, bestehend aus:  
1 Zimmer, Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum, 1 Balkon und dem dazugehörigen  
Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 28,79 qm.
- 36.) Miteigentumsanteil von 136,8/10.000 ✓ 211/6387  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (36) im Haus Nr. 87 im 3.  
Obergeschoß rechts, bestehend aus:  
2 Zimmern mit Kochnische, Bad und WC,  
1. Vorraum, 1 Balkon und dem dazugehörigen  
Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 43,03 qm.

Donauwörther Straße 89

212/0388  
37.) Miteigentumsanteil von 172/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (37) im Haus Nr. 89 im Erd-  
geschoß rechts, bestehend aus:  
3 Zimmern, 1 Küche, Bad und WC,  
1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller- und  
Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 54 qm.

212/0389  
38.) Miteigentumsanteil von 169/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (38) im Haus Nr. 89 im Erd-  
geschoß links, bestehend aus:  
3 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 53 qm.

212/0390  
39.) Miteigentumsanteil von 178,5/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (39) im Haus Nr. 89 im 1.  
Obergeschoß rechts, bestehend aus:  
3 Zimmern, Küche, Bad und WC,  
1 Vorraum, 1 Balkon und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 56 qm.

212/0391  
40.) Miteigentumsanteil von 172/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (40) im Haus Nr. 89 im 1.  
Obergeschoß links, bestehend aus:  
3 Zimmern, Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum, 1 Balkon und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 54 qm.

41.) Miteigentumsanteil von 178,5/10.000 212/6392  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (41) im Haus Nr. 89 im 2. ✓  
Obergeschoßrechts, bestehend aus:  
3 Zimmern, Küche, Bad und WC,  
1 Vorraum, 1 Balkon und dem dazugehörigen  
Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 56 qm.

42.) Miteigentumsanteil von 172/10.000 212/6393  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (42) im Haus Nr. 89 im 2. ✓  
Obergeschoß links, bestehend aus:  
3 Zimmern, 1 Koschnische, Bad und WC,  
1 Vorraum, 1 Balkon und dem dazugehörigen  
Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 54 qm.

43.) Miteigentumsanteil von 178,5/10.000 212/6394  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (43) im Haus Nr. 89 im 3. ✓  
Obergeschoß rechts, bestehend aus:  
3 Zimmern, Küche, Bad und WC,  
1 Vorraum, 1 Balkon und dem dazugehörigen  
Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 56 qm.

44.) Miteigentumsanteil von 172/10.000 212/6395  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (44) im Haus Nr. 89 im 3.  
Obergeschoß links, bestehend aus:  
3 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum, 1 Balkon und dem dazugehörigen  
Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 54 qm.

1392 ✓

212/6396

45.) Miteigentumsanteil von 178,5/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (45) im Haus Nr. 89 im 4.  
Obergeschoßrechts, bestehend aus:  
3 Zimmern, Küche, Bad und WC,  
1 Vorraum, 1 Balkon und dem dazugehörigen  
Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 56 qm.

212/6397

46.) Miteigentumsanteil von 172/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (46) im Haus Nr. 89 im 4.  
Obergeschoß links, bestehend aus:  
3 Zimmern, Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum, 1 Balkon und dem dazugehörigen  
Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 54 qm.

Donauwörther Straße 91

212/6398

47.) Miteigentumsanteil von 203/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (47) im Haus Nr. 91 im  
Erdgeschoß rechts, bestehend aus:  
4 Zimmern, Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum, und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 63,71 qm.

212/6399

48.) Miteigentumsanteil von 175/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (48) im Haus Nr. 91 im  
Erdgeschoß links, bestehend aus:  
3 Zimmern, Kochnische, Bad und WC,  
1 Vorraum, und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 55 qm.



49.) Miteigentumsanteil von 208/10.000 212/6400 ✓  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (49) im Haus Nr. 91 im 1.  
Obergeschoß rechts, bestehend aus:  
4 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC, 1 Balkon,  
sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 65,27 qm.

50.) Miteigentumsanteil von 180/10.000 212/6401 ✓  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (50) im Haus Nr. 91 im 1.  
Obergeschoß links, bestehend aus:  
3 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC, 1 Balkon,  
sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen Keller-  
und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 56,44 qm.

51.) Miteigentumsanteil von 208/10.000 212/6402 ✓  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (51) im Haus Nr. 91 im 2.  
Obergeschoß rechts, bestehend aus:  
4 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Balkon, sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen  
Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 65,27 qm.

52.) Miteigentumsanteil von 180/10.000 212/6403 ✓  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. (52) im Haus Nr. 91 im 2.  
Obergeschoß links, bestehend aus:  
3 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Balkon, sowie 1 Vorraum und dem dazugehörigen  
Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 56,44 qm.

1505

212/6404  
53.) Miteigentumsanteil von 208/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. 53 im Haus Nr. 91 im 3.  
Obergeschoß rechts, bestehend aus:  
4 Zimmen, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Balkon, sowie 1 Vorraum und dem dazuge-  
hörigen Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 65,27 qm.

212/6405  
54.) Miteigentumsanteil von 180/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. 54 im Haus Nr. 91 im 3.  
Obergeschoß links, bestehend aus:  
3 Zimmen, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Balkon, sowie 1 Vorraum und dem dazuge-  
hörigen Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 56,44 qm.

212/6406  
55.) Miteigentumsanteil von 208/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. 55 im Haus Nr. 91 im 4.  
Obergeschoß rechts, bestehend aus:  
4 Zimmen, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Balkon, sowie 1 Vorraum und dem dazuge-  
hörigen Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 65,27 qm.

212/6407  
56.) Miteigentumsanteil von 180/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung Nr. 56 im Haus Nr. 91 im 4.  
Obergeschoß links, bestehend aus:  
3 Zimmern, 1 Kochnische, Bad und WC,  
1 Balkon, sowie 1 Vorraum und dem dazuge-  
hörigen Keller- und Speicherraum,  
mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 56,44 qm.

776 /

Garagen-Teileigentum

- 1) Miteigentumsanteil von 24,48/10.000 212/6408  
verbunden mit dem Sondereigentum an der  
mit Nr. (G 1) bezeichneten oberirdischen  
Garage. ✓
- 2) Miteigentumsanteil von 24,48/10.000 212/6409  
verbunden mit dem Sondereigentum an der  
mit Nr. (G 2) bezeichneten oberirdischen  
Garage. ✓
- 3) Miteigentumsanteil von 24,48/10.000 212/6410  
verbunden mit dem Sondereigentum an der  
mit Nr. (G 3) bezeichneten oberirdischen  
Garage. ✓
- 4) Miteigentumsanteil von 24,48/10.000 212/6411  
verbunden mit dem Sondereigentum an der  
mit Nr. (G 4) bezeichneten oberirdischen  
Garage. ✓
- 5) Miteigentumsanteil von 24,48/10.000 212/6412  
verbunden mit dem Sondereigentum an der  
mit Nr. (G 5) bezeichneten oberirdischen  
Garage. ✓
- 6) Miteigentumsanteil von 24,48/10.000 212/6413  
verbunden mit dem Sondereigentum an der  
mit Nr. (G 6) bezeichneten oberirdischen  
Garage. ✓
- 7) Miteigentumsanteil von 24,48/10.000 212/6414  
verbunden mit dem Sondereigentum an der  
mit Nr. (G 7) bezeichneten oberirdischen  
Garage. ✓

212/6415

8) Miteigentumsanteil von 24,48/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an der  
mit Nr. G 8 bezeichneten oberirdischen  
Garage.

212/6416

9) Miteigentumsanteil von 24,48/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an der  
mit Nr. G 9 bezeichneten oberirdischen  
Garage.

212/6417

10) Miteigentumsanteil von 24,48/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an der  
mit Nr. G 10 bezeichneten oberirdischen  
Garage.

212/6418

11) Miteigentumsanteil von 24,48/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an der  
mit Nr. G 11 bezeichneten oberirdischen  
Garage.

212/6419

12) Miteigentumsanteil von 24,48/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an der  
mit Nr. G 12 bezeichneten oberirdischen  
Garage.

212/6420

13) Miteigentumsanteil von 24,48/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an der  
mit Nr. G 13 bezeichneten oberirdischen  
Garage.

212/6421

14) Miteigentumsanteil von 24,48/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an der  
mit Nr. G 14 bezeichneten oberirdischen  
Garage.

212/6422

15) Miteigentumsanteil von 24,48/10.000  
verbunden mit dem Sondereigentum an der  
mit Nr. G 15 bezeichneten oberirdischen Garage.

3072 ✓

10 000 ✓

§ 4 Sondernutzungsrechte

Auf dem vorbezeichneten Grundbesitz werden 23 oberirdische Abstellplätze für Kraftfahrzeuge hergestellt.

Die Nutzung dieser Abstellplätze kann als Sondernutzungsrecht Wohnungseigentümern überlassen werden.

Die Überlassung erfolgt durch den diese Teilung erklärenden Eigentümer gegen einmaliges, diesem zustehendes Entgelt.

Der Eigentümer ist ermächtigt, die einzelnen Sondernutzungsrechte mit Wirkung gegen alle sonstigen Gemeinschaftler festzustellen.

Die Wohnungs- und Teileigentümer haben die ausschließliche Benützung des Sondernutzungsrechtes und die Zu- und Abfahrt jederzeit zu dulden.

Die Lage der vom Sondernutzungsrecht betroffenen Flächen ist im Aufteilungsplan eingezeichnet.

## II. Gemeinschaftsordnung

Das Verhältnis der Wohnungseigentümer der Wohnanlage bestimmt sich grundsätzlich nach den einschlägigen Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) .

In Abweichung und Ergänzung dieser Vorschriften wird gemäß § 10 Abs. 2 WEG als Inhalt des Sondereigentums folgendes bestimmt:

### § 1 Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum

1. Gemeinschaftliches Eigentum sind das Grundstück sowie die Teile, Anlagen und Einrichtungen der Gebäude, die nicht im Sondereigentum oder im Eigentum eines Dritten stehen.
2. Die im Sondereigentum stehenden Gebäudeteile sind im Aufteilungsplan gekennzeichnet. Von den im Sondereigentum stehenden Räumen zählen insbesondere folgende Bestandteile zum Sondereigentum:
  - a) der Fußbodenbelag und der Deckenputz
  - b) die nichttragenden und statisch nicht erforderlichen Zwischenwände
  - c) der Wandputz und die Wandverkleidung, auch der nicht im Sondereigentum stehenden Wände
  - d) die Zu- und Ableitungen der Versorgungs- und Entwässerungsanlagen, soweit sie allein zur Versorgung jeweils einer einzigen im Sondereigentum stehenden Wohnung dienen.
  - e) die Innenfenster und Innentüren
  - f) sonstige Anlagen und Einrichtungen, die nicht dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Wohnungseigentümer dienen.

§ 2 Nutzungsrecht und Gebrauchsregelung nach § 15 WEG

- 1.) Der Sondereigentümer hat das Recht der alleinigen und beliebigen Nutzung seines Wohnungs- bzw. Teileigentums sowie der Mitbenutzung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume, Anlagen und Einrichtungen, sowie der gemeinschaftlichen Grundstücksflächen, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz und dieser Urkunde ergeben.

Bei Ausübung seines Nutzungsrechts ist der Wohnungseigentümer im Interesse des friedlichen Zusammenlebens aller Hausbewohner an die Grundsätze von Treu und Glauben, an die Verkehrssitten sowie insbesondere an die Verpflichtungen von § 14 WEG gebunden.

Die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Anlagen, Einrichtungen und Teile des Grundstücks sind schonend und pfleglich zu behandeln.

- 2.) Zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung ist der Wohnungseigentümer oder sonstige Benutzer der Wohnung nur mit Einwilligung des Verwalters, aber auch bei Vorliegen derselben nur dann berechtigt, wenn dadurch keine steuerlichen Nachteile für die Gemeinschaft entstehen. Die Einwilligung des Verwalters bedarf der Schriftform. Die Zustimmung soll befristet und kann mit Auflagen verbunden sein, darf jedoch nur aus einem wichtigen Grund verweigert werden.
- 3.) Im übrigen bedarf die Überlassung des Gebrauchs keiner Zustimmung. Allerdings ist sie dem Verwalter unter Mitteilung der Personalien der Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen.

WEG  
rigen  
ge-  
n-  
ft-  
Be-  
e  
h-  
Zu-  
tten  
en  
Grund-  
in.  
er  
ge  
Ver-  
en  
-  
it  
inem  
s  
al-  
ngs-

§ 3 Übertragung des Wohnungseigentums

1. Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich.
2. Die Veräußerung bedarf keinerlei Zustimmung.
3. Der Veräußerer einer Wohnung kann nicht verlangen, daß ihm sein Anteil am Verwaltungsvermögen, insbesondere an der Instandsetzungsrücklage, ausbezahlt wird.

Sämtliche vom Voreigentümer bereits geleisteten Zahlungen und Rücklagen gehen auf den Nacherwerber über. Der Erwerber haftet gesamtschuldnerisch für etwaige Rückstände. Die Auseinandersetzung ist Sache des Veräußerers und des Erwerbers.

§ 4 Instandhaltung und Instandsetzung

1. Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, neben seinem Sondereigentum die Heizungskörper sowie die Anschlüsse an die Wasserversorgung innerhalb seiner Sondereigentumsräume selbst instandzuhalten und instandzusetzen. Er hat jeden Schaden daran, insbesondere an Teilen, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die für dessen Bestand und Funktion erforderlich sind, unverzüglich zu beheben.
2. Die äußere Gestaltung der Gebäude darf nicht verändert werden.

§ 5 Versicherungen

1. Für das Sondereigentum und das gemeinschaftliche Eigentum als Ganzes sind folgende Versicherungen abzuschließen:
  - a) eine Versicherung gegen eine Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht des Grundstückseigentümers
  - b) eine Gebäudebrandversicherung
  - c) eine Leitungswasserschadensversicherung
2. Die Auswahl der Versicherungsgesellschaft obliegt dem Verwalter.

§ 6 Wiederherstellung des Gebäudes

1. Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so sind die Wohnungseigentümer untereinander verpflichtet, den vor Eintritt des Schadens bestehenden Zustand wieder herzustellen, wenn die Kosten der Wiederherstellung durch Versicherung ( § 5 ) oder durch sonstige Ansprüche voll gedeckt sind.
2. Sind die Kosten der Wiederherstellung nicht gemäß Abs. 1 gedeckt, so kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur verlangt werden, wenn die zur Wiederherstellung erforderlichen Mittel innerhalb angemessener Frist zu zumutbaren Bedingungen aufgebracht werden können.
3. Besteht eine Pflicht zur Wiederherstellung nicht, so ist jeder Wohnungseigentümer berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Der Anspruch auf Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn sich einer der anderen Wohnungseigentümer oder ein Dritter bereit erklärt, das Wohnungseigentum des die Aufhebung verlangenden Wohnungseigentümers zum Schätzwert zu übernehmen und gegen die Übernahme durch ihn keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 7 Bevollmächtigung, Vollmacht

Geht das Wohnungseigentum auf mehrere Personen über, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen und dem Verwalter zu benennen. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, für den (die) Vollmachtgeber Willenserklärungen, welche im Zusammenhang mit dem Wohnungseigentum stehen, abzugeben sowie Zustellungen entgegenzunehmen. Auf Verlangen des Verwalters hat der Bevollmächtigte eine notariell beglaubigte Vollmacht vorzulegen.

§ 8 Entziehung des Wohnungseigentums

1. Die Voraussetzungen zur Entziehung des Wohnungseigentums im Sinne von § 18 WEG liegen insbesondere vor, wenn

- a) der Wohnungseigentümer sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Lasten- und Kostentragung in Höhe eines Betrages, der 3% des Einheitswertes seines Wohnungseigentums übersteigt, länger als 3 Monate in Verzug befindet.
- b) sich der Wohnungseigentümer oder eine Person, die seinem Hausstand angehört, einer so erheblichen Belästigung eines Wohnungseigentümers oder eines Hausbewohners schuldig macht, daß auch bei Berücksichtigung der dem Wohnungseigentümer durch diese Teilungserklärung eingeräumten besonderen Rechtstellung den anderen Wohnungseigentümern die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann; das gleiche gilt, wenn der Wohnungseigentümer eine Person, der er den Gebrauch der Räume überlassen hat, bei derartigen Verstößen trotz Aufforderung des Verwalters nicht aus der Wohnung entfernt.
- c) der Wohnungseigentümer oder eine Person, die seinem Hausstand angehört, die Wohnung in anderer als der nach § 2 zulässigen Weise nutzt und diese vertragswidrige Nutzung trotz Aufforderung des Verwalters nicht binnen angemessener Frist aufgibt; das gleiche gilt bei derartigen Verstößen einer Person, der der Wohnungseigentümer den Gebrauch der Räume überlassen hat, wenn er trotz Aufforderung des Verwalters nicht binnen angemessener Frist diese zur Aufgabe der vertragswidrigen Nutzung veranlaßt oder nicht aus der Wohnung entfernt.

nd die  
or Ein-  
tellen,  
ung  
nd.  
. 1  
u-  
ellung  
zu-  
st  
Ge-  
t aus-  
tümer  
des die  
ert zu  
ündeten  
ben  
ie)  
it  
nt-  
ächtigte

2. Steht das Wohnungseigentum mehreren Personen zu, so müssen die in einer Person sich ergebenden Gründe auch die anderen gegen sich gelten lassen.

## § 9 Kosten des Wohnungseigentums

### I. Kostenarten

Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, Beiträge zur Deckung der jährlich anfallenden Kosten zu leisten.

Diese setzen sich zusammen aus:

#### 1. Bewirtschaftungskosten

- a) allgemeine Betriebskosten
- b) Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten einschließlich Instandsetzungsrücklage

#### 2. Verwaltungsgebühr

Die auf das Sondereigentum treffenden Steuern sind von den betreffenden Sondereigentümern selbst zu tragen (z.B. Grundsteuer). Dasselbe gilt für gemeindliche Abgaben, wie z.B. Müllabfuhr und Straßenreinigung, sofern diese zusammen mit den Steuern erhoben werden, andernfalls gehen diese zu Lasten der Betriebskosten.

### II. Ermittlung und Tilgung der Kosten

1. Vom Wohnungseigentümer sind auf die laufenden Kosten angemessene monatliche Vorausleistungen zu erbringen.
2. Sämtliche laufenden Kosten sind von den Sondereigentümern grundsätzlich im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen, soweit nachstehend nicht etwas anderes vereinbart wird.

Soweit laufende Kosten für jede Einheit durch Meß- oder Zählvorrichtungen einwandfrei getrennt festgestellt werden können, trägt jeder Eigentümer die für sein Sondereigentum anfallenden Kosten allein.

### III. Abrechnung Geschäftsjahr

Der Verwalter ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Wohnungseigentümern eine Abrechnung über die Bewirtschaftungskosten vorzulegen.

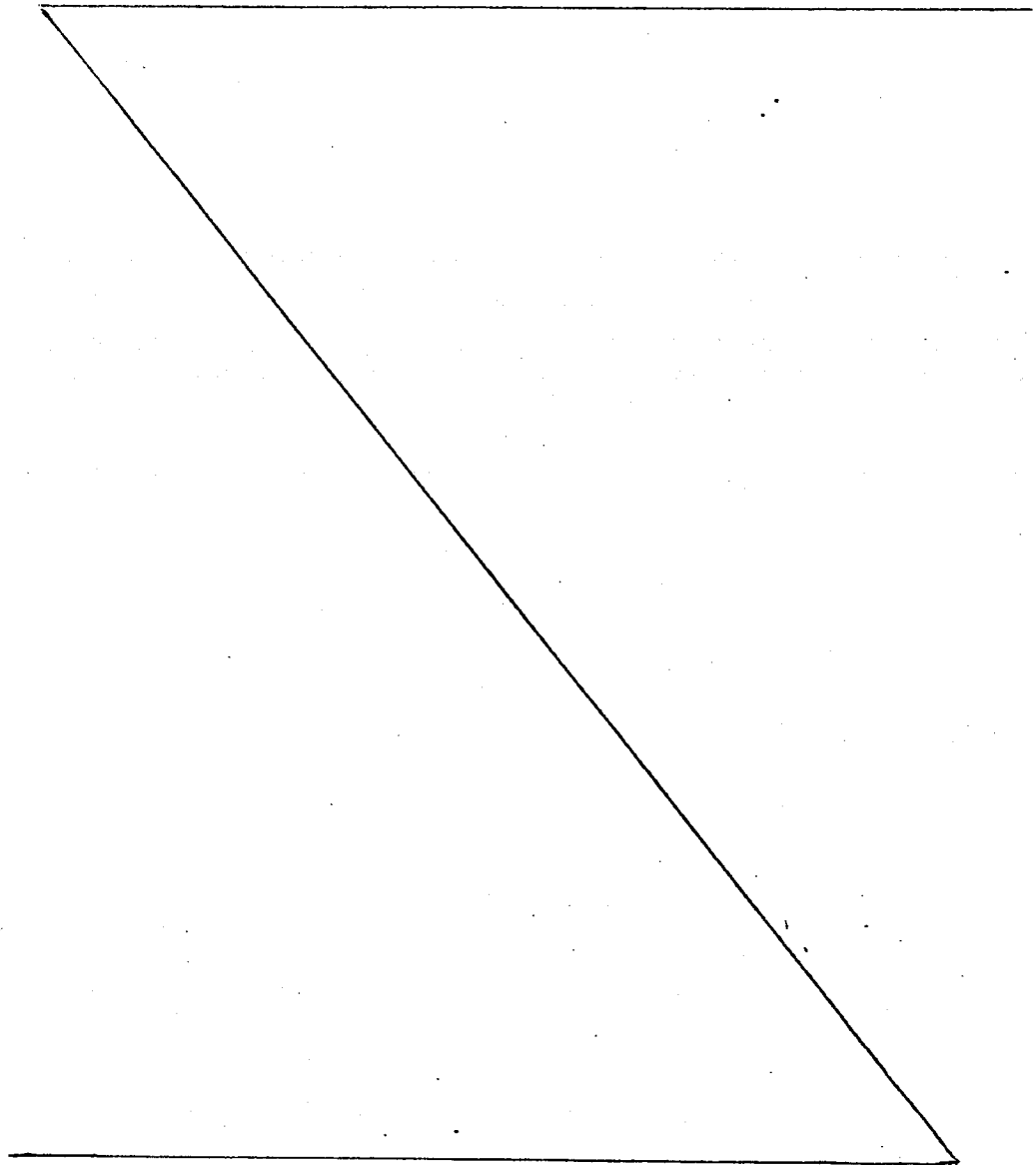
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Soweit sich danach Zahlungen als nicht ausreichend erweisen, ist der Wohnungseigentümer zur unverzüglichen Nachzahlung verpflichtet; Überzahlungen werden der Rücklage zugeführt.

### § 10 Wohnungseigentümerversammlung

1. Die Wohnungseigentümerversammlung dient der Besprechung gemeinsamer Probleme, der Beratung und Diskussion, der gemeinschaftlichen Verwaltung und der Beschlußfassung. Einberufung, Durchführung und Beschlußfassungsfähigkeit richten sich nach dem Gesetz, vorbehaltlich nachfolgender Ergänzungen und Abweichungen.
2. Die Wohnungseigentümerversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

Ein Wohnungseigentümer kann sich nur durch den Verwalter, einen Angehörigen im Sinne des § 15 AO, einen anderen Wohnungseigentümer der Gemeinschaft sowie den Nießbraucher oder Dauerwohnberechtigten seiner Eigentumswohnung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.



je Einheit eine Stimme

3. Jeder Wohnungs- oder Teileigentümer hat eine Stimme; hat er mehrere Wohnungs- oder Teileigentumseinheiten, so hat er so viele Stimmen, als er Einheiten besitzt. Im übrigen bestimmt sich das Stimmrecht nach dem Gesetz.

Bei der Abstimmung über Fragen, die ausschließlich die Wohnungseigentümer berühren, ist das Stimmrecht der Teileigentümer ganz ausgeschlossen.

Umgekehrt sind in den Fällen, bei denen Entscheidungen über Punkte getroffen werden sollen, die ausschließlich die Teileigentümer angehen und bei denen die Interessen der Wohnungseigentümer weder direkt noch indirekt berührt werden, die letzteren nicht berechtigt zur Stimmabgabe.

4. Die Einberufung von Wohnungseigentümerversammlungen im Rahmen des § 24 WEG ist Sache des Verwalters. Zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung ist der Verwalter verpflichtet, wenn mehr als ein Viertel der Wohnungseigentümer unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen oder im Falle des § 6 Ziffer 3.

Eigentümerversammlungen finden während der Geschäftszeit des Verwalters statt.

5. Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß, wenn die Einladung an die dem Verwalter zuletzt mitgeteilte Adresse abgesandt wurde.

6. Der Vorsitz in der Wohnungseigentümerversammlung steht dem Verwalter zu, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

7. Vor jeder Beschlußfassung ist ein Antrag wörtlich in der Fassung zu protokollieren und vorzulesen, wie er zur Abstimmung gelangt. Annahme oder Ablehnung sind mit der entsprechenden Stimmenzahl im Protokoll zu vermerken.

Beschlüsse sind in der Reihenfolge ihrer Annahme in ein Beschlußbuch einzutragen und zu numerieren.

- 8.) Außerhalb der Wohnungseigentümersammlung können verbindliche Beschlüsse nur auf dem Zirkularwege nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 WEG gefaßt werden.

§ 11 Verwalterbestellung und Verwalterbefugnisse

Als Verwalter für das gemeinschaftliche Eigentum wird bestellt die Firma

IFG Immobilien-Finanzierungs -  
vermittlungsgesellschaft mbH  
mit dem Sitz in Augsburg  
(in Gründung)

Der Verwalter wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Rechte und Pflichten des Verwalters ergeben sich aus dem Gesetz und den Bestimmungen dieser Gemeinschaftsordnung. Der Verwalter ist insbesondere befugt:

- 1.) die von den Wohnungseigentümern, Nießbrauchern und sonstigen Bewohnern des Anwesens gemäß § 9 zu entrichtenden Beträge einzuziehen und Säumigen gegenüber namens der übrigen Wohnungseigentümer gerichtlich geltend zu machen;
- 2.) im Rahmen des Wirtschaftsplanes Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen, ohne die Miteigentümer vorher zu befragen;
- 3.) gerichtliche Zustellungen entgegenzunehmen und notfalls die ihm erforderlich scheinenden Maßnahmen zu treffen;
- 4.) notfalls einen Beschluß nach § 18 WEG herbeizuführen;

5. einen Hausmeister einzustellen und ggf. zu entlassen;
6. seine Aufgaben und Befugnisse für dauernd oder eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.

Über den Umfang der Vertretungsmacht ist dem Verwalter eine Vollmachtsurkunde auszuhändigen.

Die Vergütung des Verwalters ist im Verwaltervertrag zu regeln und neben den Verwaltungskosten zu zahlen.

810852

URNr. 321/1981

Notaramt Augsburg  
Grundbuchamt  
25.2.81 EL 070  
14 Uhr 30 Min. f. B.M.

Nachtrag

zur Teilungserklärung vom 14. November 1980

URNr. 2031/80

Heute, den zwanzigsten Februar  
neunzehnhunderteinundachtzig

- 20. Februar 1981 -

erschien vor mir,

Dr. Alfred K ö ß l e r,

Notar mit dem Amtssitz in Augsburg, in der Amts-  
stelle in Augsburg, Maximilianstraße 14/V:

Herr Rainer Louis S e e b e r g e r,

Diplom-Betriebswirt,

wohnhaft in Augsburg, Karolinenstraße 21,

nach Angabe unverheiratet,

persönlich bekannt.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich  
seinen Erklärungen gemäß folgenden

Nachtrag

zur diesamtlichen Urkunde vom 14. November 1980

URNr. 2031/80 -nachstehend kurz "Vorurkunde" ge-  
nannt-:

I.

Auf die Vorurkunde wird Bezug genommen.

§ 4 der Vorurkunde wird abgeändert und lautet nun wie folgt:

"Auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück werden 23 oberirdische Abstellplätze für Kraftfahrzeuge hergestellt.

An diesen Abstellplätzen wird je ein Sondernutzungsrecht gemäß § 15 Abs. 1 WEG begründet.

Alle 23 Sondernutzungsrechte werden verbunden mit dem Teileigentum an der Garage Nr. G 11.

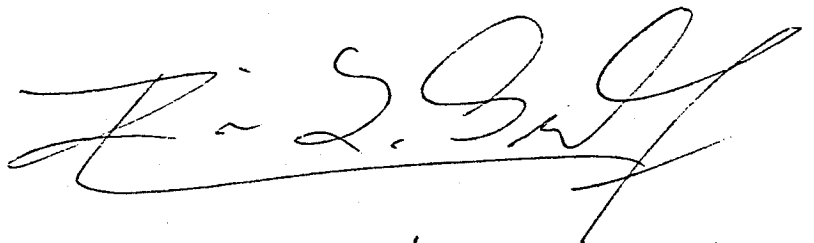
Die Wohnungs- und Teileigentümer haben die ausschließliche Benützung des Sondernutzungsrechtes und die Zu- und Abfahrt jederzeit zu dulden.

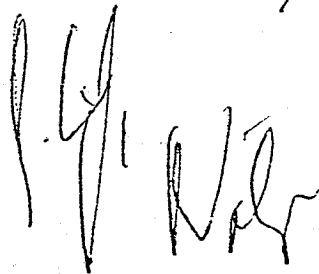
Die Lage der vom Sondernutzungsrecht betroffenen Flächen ist im Aufteilungsplan angelegt."

II.

Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Vorurkunde, mit welcher dieser Nachtrag zu verbinden ist.

vorgelesen vom Notar  
von den Beteiligten genehmigt  
und eigenhändig unterschrieben



L.S. 

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Augsburg, den 25. Feb. 1981

Dr. Alfred Köbler

Notar

NOTAR DR. ALF

An d  
Amts  
-Gru

8900

Betr  
Gesc  
Hier  
i.S.

Sehr

im N  
send

a) 1  
r

b) 2  
h

c) 3  
3

und  
den